

Zollrecht aktuell

Aktuelle Themen auf dem Endspurt zum Brexit

November 2020 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters *Zollrecht aktuell* zu übersenden.

Im Folgenden möchten wir Sie über den aktuellen Stand des bevorstehenden Brexits informieren. Die britische Regierung hat ihren Leifaden für den Import und Export von Waren aktualisiert. Des Weiteren hat die deutsche Zollverwaltung einen aktuellen Sachstand zum Brexit im Bereich Warenursprung und Präferenzen im Hinblick auf das Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 veröffentlicht. Ferner stellen das Konsignationslager sowie Nordirland weitere Brexit-bezogene Themenfelder dar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren
Partner

Inhalt

Aktuelle Themen auf dem Endspurt zum Brexit	2
Einleitung	2
Das „UK Border Operating Model“	2
Mitteilung der Zollverwaltung zum Sachstand im Bereich Warenursprung und Präferenzen	3
Das Konsignationslager nach Ablauf des Übergangszeitraumes im Falle eines ungeregelten Brexits	3
Die Sonderrolle Nordirlands	4
Fazit	4
Service	5
Hinweis	5
Über uns	5
Ihre Ansprechpartner	5
Redaktion	5
Bestellung und Abbestellung	5

Aktuelle Themen auf dem Endspurt zum Brexit

Einleitung

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich (nachfolgend VK) durch das Inkrafttreten des Austrittsabkommens kein Mitglied der Europäischen Union (nachfolgend EU) mehr. In dem derzeit geltenden Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 bleibt das VK jedoch Teil des EU-Binnenmarktes sowie der EU-Zollunion. Eine Verlängerung des Übergangszeitraumes wird es nicht geben.

Derzeit verhandeln die EU und das VK über ihre zukünftige Partnerschaft, zu welcher auch ein Freihandelsabkommen gehören soll. Der Ausgang dieser Verhandlungen ist jedoch ungewiss. Es müsste jedoch grundsätzlich zu einem zeitnahem Verhandlungserfolg kommen, um im Anschluss ausreichend Zeit für die Ratifizierung durch das Europäische Parlament zu haben.

Sollte bis zum Ablauf der Übergangsfrist kein Freihandelsabkommen in Kraft treten, käme es zu dem sogenannten „harten Brexit“ und das VK wäre ab dem 1. Januar 2021 wie ein zollrechtliches Drittland zu behandeln, mit dem keine besonderen Abkommen bestehen.

Jedoch wird sich auch im Falle eines geregelten Brexits der Handel zwischen der EU und VK grundlegend verändern. Aus diesem Grund haben wir für Sie die wichtigsten aktuellen Themen im Endspurt zum Brexit zusammengetragen.

Das „UK Border Operating Model“

Am 8. Oktober 2020 hat die britische Regierung ihren Leitfaden für den Import und Export von Waren aktualisiert. Dieser sieht nun verschiedene Grenzkontrollen für Importe in drei Stufen bis zum 1. Juli 2021 vor.

Nach dem Ende des Übergangszeitraums zum 01. Januar 2020 stellt die Grenze des VK eine Außengrenze zur Europäischen Union dar. Dies bedeutet, dass der Warenverkehr zwischen dem VK und der EU kontrolliert wird.

Um den Unternehmen mehr Zeit für die notwendigen Vorkehrungen zu geben, hat die britische Regierung beschlossen, die neuen Grenzkontrollen für Importe in drei Stufen bis zum 1. Juli 2021 einzuführen. Hierzu hat die britische Regierung einen Leitfaden für den Import und Export von Waren veröffentlicht, welcher am 8. Oktober 2020 aktualisiert worden ist. Die drei Stufen der Grenzkontrollen gelten dabei jeweils ab Januar, April und Juli 2021 und sehen für verschiedene Waren unterschiedliche Einfuhranforderungen vor, welche dann ab Juli 2021 mit dem Erfordernis der Abgabe vollständiger Einfuhrerklärungen für alle Waren bei der Einfuhr in das VK schließen.

Für die Zollabfertigung im VK werden die Warennummern, die Zollwerte sowie eine GB-EORI-Nummer benötigt. Hierzu hat das VK im Mai 2020 eine Liste seiner Zölle und Einfuhrumsatzsteuern veröffentlicht.

Diesbezüglich haben wir mit PWC Niederlande, PWC Belgien und PWC Schweiz einen gemeinsamen englischsprachigen Newsletter herausgebracht, der weitere diesbezügliche Informationen enthält. Diesen finden Sie [hier](#).

Mitteilung der Zollverwaltung zum Sachstand im Bereich Warenursprung und Präferenzen

Am 20. Oktober 2020 hat die deutsche Zollverwaltung auf ihrer Homepage einen aktuellen Sachstand zum Brexit im Bereich Warenursprung und Präferenzen im Hinblick auf das Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 veröffentlicht.

Während des Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2020 wird das Vereinigte Königreich hinsichtlich der Anwendung von Präferenzabkommen sowie für einseitige Präferenzmaßnahmen wie ein Mitgliedstaat der EU behandelt. Die Zollverwaltung stellt in ihrer Mitteilung beispielhaft Auswirkungen dar, welche sich ab dem 1. Januar 2021 bei einem Scheitern der Verhandlungen bzgl. eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und dem VK einstellen würden:

- Vorleistungen (Erzeugnisse, Materialien oder Be-/Verarbeitungsvorgänge), welche im VK ab dem 1. Januar 2021 erbracht werden, gelten für die Bestimmung des präferenziellen Ursprungs einer Ware als „nicht Ursprungserzeugnis/-komponente“.
- Ursprungsnachweise, welche vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im VK für Waren mit einem VK-Inhalt ausgestellt oder ausgefertigt werden, können innerhalb ihrer Geltungsdauer für die Gewährung einer Präferenzbehandlung nur dann anerkannt werden, wenn die Ausfuhr der Warensendungen bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt oder gewährleistet ist.
- Lieferantenerklärungen, welche vor dem 1. Januar 2021 im VK ausgefertigt wurden, verlieren automatisch ihre Gültigkeit. Sofern diese in den EU27 Mitgliedstaaten ausgefertigt wurden, sind die jeweiligen Lieferanten dazu verpflichtet, ihre Kunden darüber zu informieren, wenn die Lieferantenerklärung für die gelieferte Ware aufgrund von maßgeblichen VK-Inhalten ihre Gültigkeit verliert.
- Zuletzt müssen ermächtigte bzw. registrierte Ausführer in ihren Ursprungskalkulationen sicherstellen, dass VK-Inhalte ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr als EU-Ursprungskomponenten berücksichtigt werden. Hierzu müssen eventuell Lieferketten angepasst sowie das jeweils zuständige Hauptzollamt darüber informiert werden, dass die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren nicht mehr vorliegen.

Als Teil des Vereinigten Königreiches gelten diese Auswirkungen ebenso für Nordirland.

Die Mitteilung der Zollverwaltung zum Sachstand im Bereich Warenursprung finden Sie [hier](#).

Das Konsignationslager nach Ablauf des Übergangszeitraumes im Falle eines unregulierten Brexits

Nach dem Ende des Übergangszeitraums werden im Falle eines unregulierten Brexits Konsignationslager sowohl in der EU als auch im VK für Unternehmen mit VK-Bezug ein bedeutendes Themenfeld darstellen. Dabei wird es nach Ende des Übergangszeitraums bei Scheitern der Verhandlungen zu zollrechtlichen Auswirkungen kommen. Auch die umsatzsteuerlichen Auswirkungen sind zu beachten.

Wie vorab dargestellt, wird in zollrechtlicher Hinsicht insbesondere zu bewerten sein, welcher präferenzrechtlicher Ursprung den eingelagerten Waren zuzuordnen ist und aber auch ob etwaig organisationstechnische Lagerumstellungen sinnvoll sind. Soweit die Umstellung auf ein Zolllager beabsichtigt ist, sollte die Beantragung zeitnah erfolgen, da die Antragsvorbereitung sowie die Antragsbearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen.

In umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht sieht Art. 51 Abs. 1 des Austrittsabkommens eine Übergangsregelung vor: Die Regelungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) 2006/112/EG finden demnach Anwendung auf Waren, die aus dem Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreich in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder umgekehrt versandt oder befördert werden, sofern die Versendung oder Beförderung vor dem Ablauf des Übergangszeitraums beginnt und nach seinem Ablauf endet. Da die Regelung nach ihrem Wortlaut nur auf die Beförderung oder Versendung der Ware abstellt, nicht aber auf den Steuertatbestand, dürfte das auch die seit dem 1. Januar 2020 gültige Vereinfachungsregelung für

Konsignationslager (Art. 17a MwStSystRL, in Deutschland umgesetzt in §6b UStG) umfassen. Andere Übergangsregelungen betreffen z. B. das Vorsteuer-Vergütungsverfahren. Die weitere Entwicklung sollte genau verfolgt werden.

Weitere Informationen zur Umsatzsteuer in Hinblick auf das Ende des Übergangszeitraums finden Sie in Ausgabe 1 unserer Newsflash-Reihe „Umsatzsteuer aktuell“ vom Februar 2020 ([hier](#)) sowie in Ausgabe 7 unserer Newsletter-Reihe „Umsatzsteuer News“ vom Juli 2020 ([hier](#)).

Die Sonderrolle Nordirlands

In zollrechtlicher Hinsicht hatten wir die Thematik bereits in unserem letzten Newsletter (Ausgabe 01, Oktober 2020) angesprochen. Wird keine Einigung bzgl. Nordirland gefunden, bleibt Nordirland zwar Teil des britischen Zollgebiets, jedoch finden alle Binnenmarktregeln der EU sowie der EU-Zollkodex (UZK) Anwendung.

In umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht gelten nach Art. 8 des Protokolls zu Irland/Nordirland für einen weiteren Zeitraum von zunächst 4 Jahren nach Ende des Übergangszeitraums auch weiterhin einige Vorschriften des Unionsrechts in Hinblick auf Nordirland, soweit sie Waren betreffen. Nach Angaben der EU-Kommission ([hier](#)) gilt, dass insoweit „Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat [der EU] wäre.“ Zum Beispiel sollen Transaktionen mit Warenbewegung zwischen der EU und Nordirland (oder umgekehrt) als innergemeinschaftliche Transaktionen, zwischen Nordirland und Großbritannien jedoch als Einfuhr bzw. Ausfuhr behandelt werden. Auch hier sollte die weitere Entwicklung genau verfolgt werden. Weitere Informationen zum künftigen umsatzsteuerlichen Status Nordirlands nach Ende des Übergangszeitraums finden Sie mit weiteren Nachweisen in Ausgabe 7 unserer Newsletter-Reihe „Umsatzsteuer News“ vom Juli 2020 ([hier](#)).

Bitte beachten Sie: Die Angaben beruhen auf Informationen der EU-Kommission. Zu umsatzsteuerlichen Aspekten des Warenverkehrs zwischen dem Großbritannien und Nordirland hat die britische Steuerbehörde inzwischen jedoch ein „policy paper“ ([hier](#)) herausgegeben, aus dem sich unter anderem einerseits ergibt, dass auf Lieferungen zwischen Großbritannien und Nordirland zwar Einfuhrumsatzsteuer anfällt, während andererseits mit einigen Ausnahmen für diese Lieferungen Steuer auszuweisen ist. Angesichts der unübersichtlichen Situation ist daher zu raten, gegebenenfalls rechtzeitig fachkundigen Rat einzuholen.

Fazit

Sowohl im Falle der rechtzeitigen Ratifizierung eines EU-VK-Freihandelsabkommens als auch bei einem unregelmäßigem Brexit wird sich der Handel zwischen der EU und dem VK ab dem 1. Januar 2021 grundlegend verändern.

Eines der größten Themen wird hierbei die logistische Bereitschaft der Grenzfähigkeit hinsichtlich der Zollverfahren auf britischer Seite sowie auf Seite der EU nach Ende des Übergangszeitraums darstellen.

Im Hinblick auf den ungewissen Ausgang der Verhandlungen sowie auf das nahende Ende des Übergangszeitraums ist es erforderlich, dass sich Unternehmen mit Bezug zum VK auch auf das Szenario des Scheiterns der Verhandlungen und somit auf einen unregelmäßigem Brexit vorbereiten. Eine gute Möglichkeit, um einen Überblick über die potenziellen Risikofelder im Zusammenhang mit den zollrechtlichen Auswirkungen des Brexits zu erhalten, stellt unsere Brexit-Checkliste dar. Anhand dieser können Sie noch einmal überprüfen, ob Sie in zollrechtlicher Hinsicht gut auf den Brexit vorbereitet sind.

Die Brexit-Checkliste finden Sie [hier](#).

Gerne unterstützen wir Sie bei Bedarf sowie in Zweifelsfragen, damit Sie diese Herausforderung für Ihr Unternehmen bestmöglich bewältigen können.

Service

Hinweis

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de